



Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 26. April 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Häusliche Krankenpflege: An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen der KKL I bis IV

Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen der Kompressionsklasse I war bisher der Grundpflege (Leistungsbeschreibung Nr. 4) zugeordnet und konnte nicht separat verordnet werden.

Im Rahmen der häuslichen Krankenpflege ist seit 5. April 2018 das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen der Kompressionsklasse I bis IV eine verordnungsfähige Leistung (Leistungsbeschreibung Nr. 31).

Damit finden Patienten Berücksichtigung, die z. B. in ihrer Motorik, Geschicklichkeit, Kraft und Beweglichkeit, häufig bedingt durch eine Kombination verschiedener z. B. neurologischer oder orthopädischer Erkrankungen und Defizite, erheblich eingeschränkt sind. Aus der Verordnung muss hervorgehen, dass der Patient selbst oder durch die Unterstützung einer im Haushalt lebenden Person nicht mehr in der Lage ist, die Kompressionsstrümpfe der Klasse I selbstständig an- und auszuziehen. Zur Ermöglichung eines selbstständigen An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen/Kompressionsstrumpfhosen ist jeweils die Verordnung von Anziehhilfen (Hilfsmittel der Produktgruppe 02) in Betracht zu ziehen.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.